

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-508/9-1986

Eisenstadt, am 16. 4. 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierversuchsgesetz
geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 5436/3-7/86

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	11 - GE 986
Datum:	22. APR. 1986
Verteilt:	23. 4. 86 Kollmann

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

H. W. W. W. W.

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Die Bgld. Landesregierung beehrt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bestrebungen, Tierversuche nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur dort zuzulassen, wo alternative Methoden nicht zur Verfügung stehen und der angestrebte Versuchszweck absolut höherwertige Ziele verfolgt, werden seitens der Bgld. Landesregierung begrüßt.

Der vorliegende Entwurf gibt jedoch im einzelnen Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Z. 1:

In § 3 Abs. 2 Z. 5 sollte anstelle des Wortes "medizinisch" das Wort "veterinärmedizinisch" gesetzt werden.

Zu Z. 2:

Durch die Verwendung des Wortes "kann" im letzten Satz des § 4 könnte das Vorliegen einer Ermessensbestimmung, die jedoch mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit in Widerspruch zu stehen scheint, angenommen werden.

Es wird daher die zwingende Formulierung dieser Bestimmung angeregt. Es fällt auf, daß die Nichteinhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen nicht unter Strafdrohung steht.

Nach ho. Ansicht wäre es jedoch sinnvoll, auch hierfür eine Strafnorm vorzusehen.

An die Nichteinhaltung einer in den Bescheid aufgenommenen Bedingung wäre nach dem vorliegenden Entwurf keinerlei Sanktion geknüpft, weil nach dem letzten Satz des § 4 Abs. 1 ein Widerruf der Bewilligung nur in den Fällen möglich wäre, in denen Beschränkungen nicht eingehalten oder Auflagen nicht erfüllt wurden (zur Abgrenzung der Nebenbestimmungen im Bescheid vgl. Duschaneck in ÖZW 1985/1 S. 7).

Zu Z. 4:

Nach § 7 Abs. 4 hat der Bewilligungsinhaber zusätzlich zu den Meldungen gem. Abs. 2 und 3 Meldungen an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu erstatten.

Es wäre nach ho. Ansicht zweckmäßiger diese Meldungen den für die Bewilligung zuständigen Bundesministerien vorzulegen.

Dadurch würde einerseits die Bewilligungsbehörde direkt über die Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere informiert und könnte diese Meldungen mit den erteilten Bewilligungen und den ihr zugegangenen Meldungen vergleichen, andererseits würde dies für den Berechtigten eine bessere Überschaubarkeit der Zuständigkeiten bedeuten.

Auch ist der Zweck der unterschiedlichen Regelungen nicht einsehbar.

Zu Z. 5:

Um den Bezirksverwaltungsbehörden in den Angelegenheiten des § 1 lit. b und c die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes überhaupt zu ermöglichen, müßte sichergestellt werden, daß die von den Bundes-

ministern erteilten Bewilligungen sowie die an die Bundesministerien ergangenen Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 den Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Zusammenhang wäre es auch erforderlich, die Standorte, in denen die Tierversuche durchgeführt werden dürfen, in den Bewilligungsbescheiden ausdrücklich und genau festzusetzen. Diesbezüglich wäre es nach ho. Ansicht zweckmäßig, § 4 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, daß die Bewilligung auch den Standort zu bezeichnen hat.

Zu Z. 7:

Die Wortfolge "über die im vorangegangenen Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz erteilten Bewilligungen" im § 8b Abs. 3 ist unverständlich und nach ho. Ansicht auch unnötig.

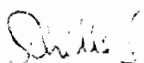
Zu Art. III:

Hier müßte es richtig "Z. 9" anstelle "Z. 8" heißen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 16. 4. 1986

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

